



Datum: 03.01.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann
----------------	------------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro					

TOP: Wiederwahl des Beigeordneten und Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters*Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

1. Herr Beigeordneter Burkhard König wird gem. § 71 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg zum Beigeordneten wiedergewählt und vorbehaltlich der Bestätigung der Wahl durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Wirkung vom 01.07.2020 für die Dauer von 8 Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und zum Beigeordneten der Stadt Schmallenberg ernannt.
2. Herr König wird mit Wirkung vom 01.07.2020 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 LBesO eingewiesen.
3. Gleichzeitig wird Herr König als Erster Beigeordneter gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Ablauf des 30. Juni 2020 endet die dritte Wahlzeit des Ersten Beigeordneten der Stadt Schmallenberg, Herrn Burkhard König.

Nach § 71 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg werden Beigeordnete vom Rat für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Die Wahl erfolgt nach den Grundsät-

zen des § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Eingruppierung von Wahlbeamten und die Gewährung einer Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Eingr-VO). Seit seiner Wiederwahl im Jahr 2004 ist Herr König in die nach der Einwohnerzahl der Stadt Schmallenberg mögliche Höchstbesoldungsgruppe (A 16) eingruppiert.

Gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Erster Beigeordneter).